

RS Vwgh 2014/6/26 Ro 2014/03/0063

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §39 Abs2;

VwGVG 2014 §17;

VwGVG 2014 §28;

Rechtssatz

Es kann nicht gesagt werden, dass das Amtswegigkeitsprinzip des§ 39 Abs 2 AVG für die Verwaltungsgerichte bloß subsidiär (insbesondere unter Aussparung von "Detailfragen") zum Tragen käme, ist doch dieses im Grunde des § 17 VwGVG 2014 auch für die Verwaltungsgerichte maßgebliche Prinzip jedenfalls in den der grundsätzlichen meritorischen Entscheidungspflicht unterliegenden Fällen im Rahmen der von diesen Gerichten zu führenden Ermittlungsverfahren zu beachten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014030063.J21

Im RIS seit

23.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at